

Anfrageformular Erzeugungsanlagen (nicht PV)

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage (EZA) an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG (SWD). Sowie Auftrag zur Durchführung von Netzberechnungen. Ebenfalls geben wir Ihnen mit diesem Formular die Möglichkeit verschiedener gesetzlicher Mitteilungspflichten nachzukommen. Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfen auf Seite 4.

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Email

Angaben zur Anlagenstandort:

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil / Flurstück-Nr.

PLZ, Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor

Beauftragter Installateur:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Eintragungsnummer

Telefon

Email

Netzbetreiber mit Haupteintragung

Art der Erzeugungsanlage: hocheffiziente KWK-Anlage nicht-hocheffiziente KWK-Anlage (§35a Abs. 6 Satz 5 EstG)
 EEG-Anlage Sonstiges: _____

Generatortyp: doppelt gespeiste Asynchronmaschine Asynchronmaschine Synchronmaschine (direkt gekoppelt) Netzkopplung mit Vollumrichter

Angaben zur Erzeugungsleistung:

Neu geplante/zusätzlich zu installierende Anschlusscheinleistung für der Einspeisung $S_{A,E}$ _____ kVA

Neu geplante/zusätzlich zu installierende Anschlusswirkleistung für der Einspeisung $P_{A,E}$ _____ kW

Bezugsleistung a) bei Eigenbedarf der EZGA (z.B. Rühr- und Einbringtechnik) P_{max} _____ kW
 b) bei sonstigem Bedarf (z.B. Gewerbe, Landwirtschaft) P_{max} _____ kW

Einbau eines Speichersystems? Nein Ja, Anschlusscheinleistung S_{max} _____ kVA

Sind bereits Erzeugungsanlagen am Anlagenstandort vorhanden? Nein Ja, Installierte Scheinleistung ΣS_{max} _____ kVA
 Inbetriebnahmedatum: ____ . ____ . ____

Angaben zum SWD Messkonzept für EZA Nummer: _____

Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, dieser Verpflichtung mit der Anfrage nachzukommen. Ein Verstoß führt zur Verringerung der Einspeisevergütung.

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt der Erzeugungsanlage: _____

Angaben zur Art der Versorgung: (Mehrfachnennung möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
 - Stromerzeugungsanlage bis 1,14 kW
Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
 - Stromerzeugungsanlage > 1,14 kW bis 10 kW
Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- zu erwartender Selbstverbrauch aus der PV-Anlage: _____ kWh/Jahr
 - Stromerzeugungsanlagen > 10 kW_p
Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der SWD nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne der §§ 61e bis 61h EEG 2017, können Sie und dies über das Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ mitteilen.
 - Stromspeicher > 1,14 kW mit Eigenversorgung vorhanden
Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- zu erwartender Selbstverbrauch aus dem Stromspeicher: _____ kWh/Jahr
- Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der SWD verstanden)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 – 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit.

Bemerkungen:

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert.

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigen Zählertausch:

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf der Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Bitte dieser Anfrage einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit gezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.

Hinweise zum Ausfüllen:**1. Zählernummer**

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die SWD Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die SWD durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Angaben zur Erzeugungsleistung

$S_{A,E}$ = Scheinleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage für die Netzanschlussprüfung. Die Scheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

$P_{A,E}$ = Wirkleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage der Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

P_{max} = Die gleichzeitig benötigte Bezugsleistung ist aufzuteilen in Eigenbedarf der Erzeugungsanlage (anlageninterner Bezug z.B. Rührwerke und Einbringtechnik) und den sonstigen Bedarf (anlagenexternen Bezug z.B. Wohnhaus, Stallgebäude)

S_{Smax} = Die Anschlussscheinleistung (in AC) des Speichers bzw. des Speichersystems ist aus dem Datenblatt Speichersystem des Herstellers zu entnehmen. Sollten Sie die Einspeiseleistung durch das Speichersystem erhöhen, teilen Sie uns dies bitte mit. In der Regel erhöht der Speicher im Modus Eigenverbrauchsoptimierung die Scheinleistung am Netzanschlusspunkt nicht. Eine Erhöhung tritt gegebenenfalls nur dann auf, wenn sich der Speicher am Regelleistungsmarkt beteiligt oder im Modus „mit Lieferung in das Netz“.

3. Angaben zum SWD Messkonzept

Bitte geben Sie das Messkonzept entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte an. Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

4. Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen

Nach den Vorgaben des EEG 2017 sind Betreiber von EEG-Anlagen, die ab 01. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung. Anlagen > 100 kW müssen verpflichtend in die Direktvermarktung. Kleine Anlagen haben Anspruch auf eine Einspeisevergütung, die Art der Förderung steht jedoch dem Anlagenbetreiber frei.

5. Angaben zur Art der Versorgung

Seit dem 01.08.2014 gilt: Auch wer den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht, muss hierfür grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen. Ausschlaggebend für die Höhe der EEG-Umlage ist unter anderem die Art der Versorgung und die Anlagengröße.

Eigenversorgung:

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger nach den Vorgaben des MbG durch einen Zähler eines Messstellenbetreibers erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Belieferung Dritter:

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (dritte Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der SWD) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen:

Bei stromkostenintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen ist gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 bei Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt.

Die Belieferung Dritter (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.